

Die obligatorischen Sozialversicherungen kurz und aktuell: Leistungen und Grenzwerte 2026

Wichtigste Änderungen gültig ab 1. Januar 2026

- **AHV**

Im Dezember 2026 wird eine 13. AHV-Rente ausgerichtet, dies erhöht das jährliche Renteneinkommen der AHV. Die 13. Altersrente entspricht einem Zwölftel (8.3333%) der jährlich ausbezahlten Summe der Altersrente. Die 13. AHV-Rente wird zusammen mit der Dezemberrente überwiesen. Bei der Berechnung erfolgt keine Berücksichtigung der Kinder- oder Zusatzrenten sowie des Rentenzuschlags für Frauen der Übergangsphase (s. Seite 2). Diese Regelung gilt nicht für die Hinterlassenen - Renten sowie Renten aus der IV.

Es werden vier zusätzliche Bereiche und deren Mitarbeitenden der vollständigen AHV-Beitragspflicht unterstellt, das sind: Designunternehmen, Museen, Medien (Elektronische sowie Print-) und Chöre.

Selbständigerwerbende müssen keine Verzugszinsen mehr bezahlten, wenn sie ihren Liquidationsgewinn der Ausgleichskasse bis Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Gewinnerzielung folgt, melden und die Akontozahlungen der geschuldeten Beiträge fristgerecht entrichtet haben.

- **BVG**

Im Januar 2026 werden die seit 2022 ausgerichteten Hinterlassenen- und Invalidenrenten der Teuerung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 2.7%. Renten, die vor 2022 entstanden sind, werden 2027 zusammen mit der AHV-Rente angehoben. Der Mindestzinssatz bleibt unverändert bei 1.25%.

- **EL**

Die 13. AHV-Altersrente wird bei einer EL-Berechnung nicht zum anrechenbaren Einkommen gezählt.

- **EO**

Ab Februar 2026 können Dienstleistende bei Jugend+Sport den Antrag auf Erwerbsersatz digital einreichen. In verschiedenen Phasen wird dieses Angebot auf Personen, die Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz leisten, ausgeweitet. Anmeldung mit Formular bleibt nach wie vor möglich.

- **Krankenversicherung.**

Ab 01.01.2026 müssen die Kantone einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung leisten, das bedeutet unter Umständen, dass diverse Kantone ihre Beiträge zur Prämienverbilligung erhöhen müssen.

Es wird für das Jahr 2026 eine durchschnittliche Erhöhung der Krankenversicherungsprämie von rund 4.4% erwartet. Der Kanton Zug verringert die Krankenkassen-Prämie um ca. 14.7% dies hat Einfluss auf den gesamtschweizerischen Durchschnitt.

Das neue Gesamt-Tarifsystem (Tardoc und ambulante Pauschale) tritt am 01.01.2026 in Kraft und löst Tarmed ab.

Ab 01.01.2026 - Ein neuer Tarifvertrag für die Vergütung von Apothekerinnen und Apotheker tritt in Kraft, dieser regelt insbesondere die Beratungsleistungen, die bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Medikamente erbracht werden.

Ab dem Jahr 2026 werden die wichtigsten Impfungen und die dazugehörigen Beratungen von der Franchise befreit. Dazu gehören Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Pneumokokken oder Meningokokken.

- **Säule 3a**

War im Jahr 2025 keine vollständige Einzahlung in die Säule 3a möglich, kann der Rest im Jahr 2026 rückwirkend einbezahlt werden. Dazu muss jedoch der Beitrag für das Jahr 2026 vollständig überwiesen worden sein. Nachträgliche Einzahlungen können im Jahr der Einzahlung von den Steuern abgezogen werden. Künftig sind Einkäufe bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich.

Erhöhung des Frauenrentenalters in der AHV und dem BVG

Das Referenzalter (neuer Begriff für Rentenalter) der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Die Erhöhung beginnt 2025. Das Referenzalter der Frauen steigt wie folgt:

Im Jahr Referenzalter der Frauen AHV/BVG: Betrifft die Frauen mit Jahrgang

2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Aufgrund der AHV-Revision 21 gehören die Jahrgänge (Frauen) 1961 – 1969 zur Übergangsgeneration. Frauen dieser Generation, die ihre Altersrente nicht vorziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen Zuschlag auf ihre Rente. Verlangen Sie dazu die Tabelle, der Zuschlag ist nach Einkommen abgestuft. Ab 2028 gilt dann für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren. Dies gilt ebenfalls für die berufliche Vorsorge.

Versicherte	Obligatorisch versichert sind Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie ins Ausland Entsandte (für eine bestimmte Zeit!). Freiwillige Versicherung ist für Auslandschweizer nur in Nicht-EU-Staaten möglich.		
Beitragspflicht	Mit Lohn	ab dem 18. Altersjahr (Januar) oder ab 1.1. nach dem vollendeten 17. Altersjahr	
	Ohne Lohn	ab dem 21. Altersjahr (Januar) oder ab 1.1. nach dem vollendeten 20. Altersjahr	
<p>Männer bis zum 65. Altersjahr (bis Geburtsmonat oder spätestens bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit)</p> <p>Frauen mit Jahrgang 1962 haben das Referenzalter mit 64 und 6 Monaten erreicht. Ab 2028 gilt auch für Frauen das Referenzalter von 65.</p>			
<p>Beitragspflichtig sind auch Taggelder der EO, der ALV, der IV und der MV</p> <p>Keine Beiträge auf Reka-Checks bis CHF 600.— und Lunch Checks bis CHF 180.— pro Monat/ Unfall- und Krankentaggelder sind AHV-befreit.</p>			
Beiträge	<p>4,35 % AN / 4,35 % AG zusammen mit IV und EO total je 5.30% (total 10.60%)</p> <p>Selbständige Erwerbstätige: total 10.0 % AHV/IV/EO Abzüge ab CHF 60 500.—</p> <p>Bei tieferem Erwerbseinkommen (ab CHF 10 100.— bis CHF 60 500.—) sinkende Beitragsskala mind. CHF 530.— auch für Einkommen zwischen CHF 2 500 und CHF 10 100 pro Jahr</p> <p>Minimalbeitrag für Nichterwerbstätige CHF 530.— pro Jahr (Basis Vermögen und kapitalisiertes Ersatzeinkommen)</p> <p>Maximalbeitrag für Nichterwerbstätige CHF 26 500.— pro Jahr</p> <p>Freiwillige AHV (nicht in der EU- möglich) CHF 1 010.—</p> <p>Freibetrag bei Rentnern ist freiwillig CHF 1 400.— pro Monat</p> <p>Tiefes Einkommen AHV-befreit bis CHF 2 500.— pro Jahr</p> <p>Ausnahme: Hausdienstangestellte, Kulturschaffende, Design, Museen, Medien und Chöre sind ohne AHV-Freigrenze.</p> <p>AHV-pflichtig.</p> <p>Sackgeldjobs bis CHF 750.— pro Jahr und unter 25-jährig keine AHV-pflichtig, auch nicht im Privathaushalt</p> <p>Verwaltungskosten bis max. 5 % der Beiträge (je nach Ausgleichskasse)</p>		
Altersrenten (volle Beitragsjahre)	Maximalrente	CHF 2 520.— pro Monat 13 x / CHF 32 760 pro Jahr	
	Minimalrente	CHF 1 260.— pro Monat 13 x / CHF 16 380 pro Jahr	
	Männer	ab 65. Altersjahr (ab 1. des Folgemonats)	
	Frauen	ab 64. Altersjahr und 3 Monate (bis Ende 2025)	
	Vorbezug	Die Rente kann im Alter zwischen 63 und 70 Jahren ab jedem beliebigen Monat bezogen werden, bei Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren (Rentenkürzung)	
	Aufschub	Es ist möglich, einen Teil der Rente oder die ganze Rente aufzuschieben bzw. vorzubeziehen (mind. 20%).	
	Ehepaare	max. Summe CHF 3 780.— pro Monat 13x / CHF 49 140 pro Jahr min. Summe CHF 1 890.— pro Monat 13x / CHF 24 570 pro Jahr (Plafonierung 150% der Maximalrente)	
	Kinderrenten	40% der Altersrente	
Hinterlassenenrenten	Witwen- / Witwerrenten	80% der errechneten Altersrente (spez. Voraussetzungen)	
	Waisenrenten	40% der errechneten Altersrente (spez. Voraussetzungen)	
Hilfsmittel	zum Beispiel: Hörapparate, Beinprothesen usw. (Sachleistungen)		

AHVG Fortsetzung

Erziehungsgutschriften	Werden bei verheirateten Paaren hälftig dem individuellen Konto gutgeschrieben. Pro Erziehungsjahr CHF 45 360.— bis zum Jahr, in welchem das letzte Kind 16-jährig wird.		
Hilflosenentschädigung (zu Hause)	leicht CHF 252.— pro Monat, mittel CHF 630.— pro Monat schwer CHF 1 008.— pro Monat		
Privatanteil Fahrzeug	ab 01.01.2022 0.9% pro Monat bzw. 10.8% pro Jahr Der Mindest-Privatanteil beträgt 150 Franken pro Monat bzw. CHF 1 800 pro Jahr. Er ist anzuwenden bei Fahrzeugen, deren Kaufpreis unter CHF 16 667 liegt.		
<u>Beispiel:</u> Kaufpreis exkl. MwSt CHF 70 000.00 10.8% Privatanteil inkl. MwSt CHF 7 560.00 Davon 6.4% AHV/IV/ EO und ALV CHF 483.85 Beiträge für die Unfallversicherung nach UVG sowie je nach Police für Zusatzversicherungen wie UVGZ oder KTG sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der Privatanteil ist grundsätzlich für die anrechenbare Lohnsumme nach BVG zu berücksichtigen (abhängig von der Definition des beitragspflichtigen Lohnes im Pensionskassenreglement).			

ALV / AVIG

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz (ab AHV-Pflicht)		
Beiträge	1.1 % AN / 1.1 % AG total 2.2 % bis zu einem Jahreslohn von CHF 148 200.— Solidaritätsbeitrag fällt per 1.1.2023 weg.		
Leistungen (Taggelder)	Voraussetzung: Beitragspflicht und Vermittlungsfähigkeit sind erfüllt oder Person ist beitragsbefreit. 70 % des versicherten Verdienstes (max. CHF 148 200 pro Jahr) 80% wenn das ganze Taggeld niedriger als CHF 140.— ist, bei Unterhaltpflichten gegenüber Kindern oder bei Invalidität Taggelder sind AHV/IV/EO pflichtig sowie Risikobeitrag BVG und NBU-Prämie		
<u>Dauer:</u> Beitragsbefreite max. 90 Tage Versicherte max. 1 Jahr bis 1 ½ Jahre (Abhängig von der Beitragssdauer) Ab 55 Jahren 2 Jahre Taggelder mit 22 Beitragsmonaten			
Überbrückungsrenten	Ausgesteuerte Arbeitslose ab 60 Jahren erhalten eine Überbrückungsrente. Berechnung der Rente ist stark an die Ergänzungsleistungen angelehnt. Max. versicherter Jahreslohn CHF 88 200.		
Weitere Entschädigungen bis max. CHF 12 350 pro Monat: Kurzarbeitsentschädigung (80%) (spezielle Covid-19 Regelungen) Schlechtwetterentschädigung (80%) Insolvenzentschädigung (100%) max. 4 Monate			

BVG (Pensionskasse)

Versicherte Arbeitnehmende ab 18. Altersjahr und der Eintrittsschwelle von CHF 22 680.—(6/8 der max. AHV-Rente)
Selbständige: freiwilliger Versicherungsschutz möglich

Max. Grenzbetrag BVG	CHF 90 720.—
Koordinationsabzug	CHF 26 460.—
Max. versicherter Verdienst	CHF 64 260.—
Min. versicherter Verdienst	CHF 3 780.—

Beiträge Je nach Alter gestaffelte Altersgutschriften, jeweils vom koordinierten Lohn
25. bis 34. Altersjahr total 7% (AN und AG zusammen)
35. bis 44. Altersjahr total 10% (AN und AG zusammen)
45. bis 54. Altersjahr total 15% AN und AG zusammen)
55. bis 65. /64. Altersjahr total 18 % (AN und AG zusammen)
Rentalter Frauen 64 und drei Monate bis Ende 2025
plus Risikobräge für Tod und Invalidität (ca. 2 – 6%) sowie Beitrag an den
Sicherheitsfond und Verwaltungskostenbeiträge

Altersrenten Jahresrenten werden gemäss aktuellem Umwandlungssatz vom Alterskapital
gerechnet / Männer 6.80 / Frauen 6.80/ Pensionsalter wie AHV /
Kinderrenten 20% der Altersrente
Leistungsprimatkasse und überobligatorische Lösungen siehe Reglement

Invaliditätsrenten Ab IV-Grad von 40% / gemäss aktuellem Umwandlungssatz und hypothetisch
hochgerechnetem Alterskapital ohne Zinsen, angepasst an das neue
IV-Rentensystem

Hinterlassenenrenten Ehegattenrente: 60% der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente: 20% der Invaliden- bzw. der laufenden Altersrente

Verzinsung Der BVG-Zinssatz beträgt 1.25% (Stand 2026)

Sicherheitsfond Grenzbetrag CHF 136 080.--

Reglement Reglemente gehen meistens über das BVG-Obligatorium hinaus.

Formen Leistungsprimat, Beitragsprimat oder Duoprimat

Bezug zur Säule 3a Erwerbstätige, die in der zweiten Säule (BVG) versichert sind, haben bei den
Steuern einen abzugsfähigen Betrag für die dritte Säule (Säule 3a) von
CHF 7 258.--.

Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung (z.B. Selbständigerwerbende)
können max. 1/5 ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens in die gebundene Vorsorge
einzahlen, jedoch nur bis max. CHF 36 288.--.

ELG

Versicherte	In der Schweiz wohnende AHV- oder IV-Rentenbezüger
Leistungen	<p>Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben wie Wohnung, kantonal üblichen Lebenshaltungskosten etc.</p> <p>Es haben nur Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100 000 Anspruch. Für Ehepaare liegt die Eintrittsschwelle bei CHF 200 000.</p> <p>Seit 2021 besteht eine Rückerstattungspflicht für Erben.</p>

EOG

Versicherte	Militärdienst- Zivilschutzdienstleistende, erwerbstätige Mütter (Mutterschaftsentschädigung) sowie erwerbstätige Väter (Vaterschaftsurlaub) ab 01.01.2023 Taggeld bei Adoptionen (Adoptionsurlaub)
Beitragspflicht	gleich wie bei der AHV
Beiträge	0,25 % AN / 0,25 % AG zusammen mit AHV und IV total je 5.30% Rest wie AHV
Taggelder Militär und Zivilschutz	80 % Grundentschädigung des vers. Lohnes mind. CHF 69.--/ max. CHF 220.— plus Kinderzulagen CHF 22.—pro Kind (Begrenzung Grundentschädigung und Kinderzulagen CHF 275.—), zusätzlich Betriebszulagen, Betreuungszulagen
Mutterschaftsentschädigung (MSE, Taggeld)	80% Mutterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.— pro Monat / max. Taggeld CHF 220.— (80%)/ Anspruch entsteht, wenn während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen
Vaterschaftsentschädigung (VSE, Taggeld)	80% Vaterschaftsentschädigung bis zu einem Lohn von CHF 8 250.— pro Monat / max. Taggeld CHF 220.— (80%)/ Anspruch entsteht, wenn während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt AHV-versichert und während dieser Zeit mind. 5 Monate erwerbstätig / Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet nach 2 Wochen bzw. 14 Tagen. Tage können am Stück oder verteilt auf einzelne Tage bezogen werden. Die Maximalentschädigung beträgt CHF 3 080.
Betreuungsurlaub (Taggeld)	Während der Betreuung von schwer beeinträchtigten Kindern wird ein Taggeld ausbezahlt. Dauer: max. 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten. Der Urlaub kann am Stück oder tageweise bezogen werden. 80% des Erwerbseinkommens, max. 98 Tage innerhalb von 18 Monaten max. CHF 220.—pro Tag.
Adoptionsurlaub	Erwerbstätige, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub entschädigt aus der EO. Die Adoptiveltern müssen vor der Aufnahme des Kindes im Sinn der AHV mind. neun Monate obligatorisch versichert gewesen sein und mindestens fünf Monate eine Erwerbstätigkeit (selbstständig oder als Arbeitnehmende) ausgeübt haben. Eine Stiefkind-Adoption berechtigt keine Entschädigungen wie bei der MSE und VSE.

Versicherte	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz mit Kindern. Mindestlohn für Anspruch: CHF 630.-- pro Monat/ CHF 7 560.—pro Jahr ab 2013 auch Selbständigerwerbende
Beiträge	In der Landwirtschaft 2% / wird nur dem AG belastet Ausserhalb der Landwirtschaft 0.5 – 3.9% / wird nur dem AG belastet. Ausnahmen zu den Beiträgen im Kanton Waadt Basis: AHV-pflichtige Lohnsumme Selbständige zahlen bis zu einem Einkommen von CHF 148 200 pro Jahr ca. 0.4 – 3.3%.
Leistungen	Mindest - Kinderzulage pro Kanton CHF 215.— pro Monat Ausbildungszulage CHF 268.— Höhere Zulagen sind durch die Regelungen der kantonalen Gesetze möglich. Bei Kantonen die die Mindestansätze ausrichten führt dies ab 1.1.2025 automatisch zu einer Erhöhung (ZH, GL, SO, BL, AG, TG und TI)

IVG

Versicherte	Wie bei AHV
Beiträge	0,7 % AN / 0,7 % AG zusammen mit AHV und EO total je 5.30% Rest wie AHV
Renten	Maximalrente (100%) CHF 2 520.— pro Monat / CHF 30 240 im Jahr Minimalrente (100%) CHF 1 260.— pro Monat / CHF 15 120 im Jahr
Neues Rentensystem Ab 01.01.2022	ab einem IV-Grad von 40% Rente von 25 % (1/4 Rente) ab einem IV-Grad von 41 – 49% erhöht sich die Rente um 2,5% pro 1% höherem IV-Grad Beispiel: IV-Grad 41% ergibt eine Rente von 27.5% gemäss Skala 44 IV-Grad 42% ergibt eine Rente von 30.0% gemäss Skala 44 bei einem IV-Grad von 50% Rente von 50% (1/2 Rente) ab einem IV-Grad von 51 – 69% entspricht die IV Rente dem IV-Grad Beispiel: IV-Grad 53% ergibt eine Rente von 53% gemäss Skala 44 Ab einem IV-Grad von 70% Rente von 100% (volle Rente) Kinderrente 40% der entsprechenden IV-Rente
Hilflosenentschädigung	pro Monat zu Hause (für Erwachsene) leicht CHF 504.—/ mittel CHF 1 260.— / schwer CHF 2 016.— pro Monat im Heim (gilt nicht für Minderjährige) leicht CHF 126.—/ mittel CHF 315.— / schwer CHF 504.—
Hilfsmittel	z.B. Rollstuhl, Gehhilfen gemäss sep. Liste
Früherfassung	Durch den Arbeitgeber nach 30 Tagen Abwesenheit, auch bei Jugendlichen
Taggeld	Bei Eingliederungsmassnahmen 80% des vers. Verdiensts (grosses Taggeld)

KVG

Versicherte	alle die in der Schweiz wohnen (oder ev. in EU-Staaten arbeiten)
Prämien	Grundversicherung – abhängig von Krankenkasse und Wohnort Kopfprämie - unabhängig vom Einkommen Prämienverbilligung pro Kanton unterschiedlich geregelt
Leistungen	Behandlungskosten Arzt, Spital Krankenpflege zu Hause oder ambulant Heilungskosten Mutterschaft (Geburt, Untersuchungen etc.) Pflegekosten Prävention (z.B. Impfungen) Transport und Rettungskosten
Kostenbeteiligung	Jahresfranchise: Min. CHF 300 - CHF 2 500 (Kinder und Jugendliche zahlen keine) Selbstbehalt 10% Max. CHF 700 für Erwachsene / CHF 350 für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre Ev. CHF 15 pro Spitaltag (Zehrgeld) Oblig. Krankenpflege max. 20% Beteiligung der Pflegebedürftigen

UVG

Versicherte	oblig. versichert sind Arbeitnehmende gegen BU und NBU NBU nur bei 8 Wochenstunden Nachdeckung 31 Tage Abredeversicherung 6 Monate (Informationspflicht AG) Selbständige sind freiwillig versichert. Arbeitslose sind obligatorisch bei der SUVA versichert (auch während Warte- und Einstelltagen).
Prämien	Prämie in Promille vom prämienpflichtigen Verdienst bis max. CHF 148 200.— pro Jahr BU Prämie zu Lasten Arbeitgeber NBU Prämie zu Lasten Arbeitnehmer (AG kann diese Prämie übernehmen) NBU arbeitslose Personen ca. 2.90% vom Taggeld
Heilungskosten	Arzt und Spitalkosten allg. Abteilung (plus Medikamente, Labor etc.)
Taggelder	80% des versicherten Lohnes vor dem Unfall (max. versicherter Lohn CHF 12 350.— pro Monat)
Invalidenrenten	Je nach IV-Grad (unfallbedingte Invalidität ab einem IV Grad von 10%) 80% des versicherten Lohnes oder Komplementärrente (zusammen mit der IV) 90% des vers. Lohnes (von max. CHF 148 200 im Jahr = 100%) Die Invalidenrente aus der UV wird über das Pensionsalter hinaus ergänzend zur AHV-Rente bezahlt. Diese Komplementärrente wird je nach Alter des Versicherten gekürzt in Koordination mit der Beruflichen Vorsorge gemäss BVG.

UVG (Fortsetzung)

Hinterlassenenrenten	Witwen/Witwerrente Halbwaisen zusammen höchstens Leichentransport und Bestattungsentschädigung	40 % des vers. Lohnes 15 % des vers. Lohnes 70 % des vers. Lohnes
Integritätsentschädigung	Maximal CHF 148 200.— (einmalige Kapitalauszahlung)	
Hilflosenentschädigung	leicht CHF 812.—/ mittel CHF 1 624.— / schwer CHF 2 436.— pro Monat	
Hilfsmittel	z.B. Gehilfen, Rollstuhl (separate Liste)	